

## Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 3 UKI 23/24 e



**IM NAMEN DES VOLKES**

In Sachen

**Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.**, vertreten durch d. Vorstand, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**N-ERGIE AG**, vertreten durch d. Vorstände und , Am Plärrer 43,  
90429 Nürnberg  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

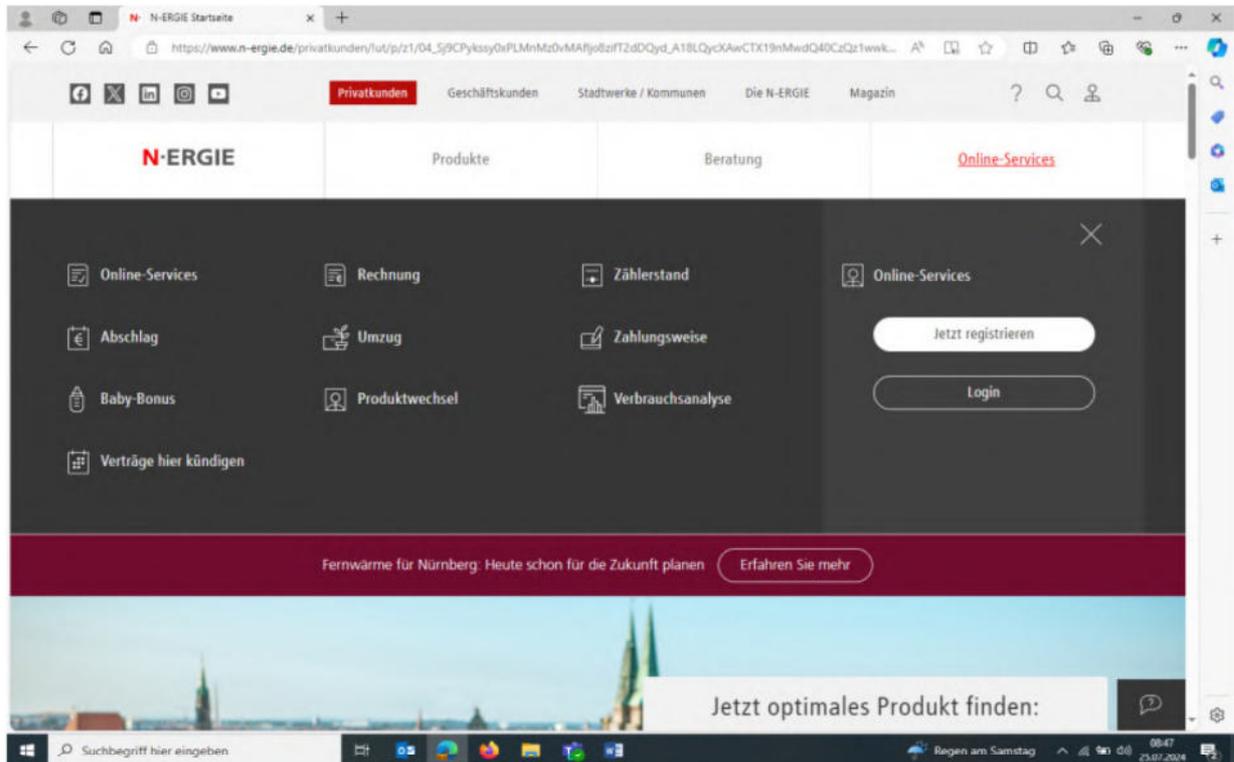
wegen verbraucherschutzgesetzwidriger Praktiken (§ 2 UKlaG) sowie unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen (§ 1 UKlaG)

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht , den Richter am Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.05.2025 folgendes

## Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Vorständen, zu unterlassen,

- a. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der Internetseite <https://www.n-ergie.de>, die den Abschluss von entgeltlichen Strom- und Gaslieferverträgen in Form von Dauerschuldverhältnissen auf elektronischen Weg ermöglicht, keine unmittelbar und leicht zugängliche, nicht erst über einen notwendigen weiteren Klick erreichbare Schaltfläche für die Bestätigung einer Kündigung vorzuhalten, wenn dies geschieht wie nachstehend wiedergegeben:



Kündigung - N-ERGIE

https://www.n-ergie.de/privatkunden/online-services/kuendigung/ut/p/z1/nZBLC8lwEIR\_0m4ieVwTH6HQECKU1r1IthKo1YP4-y2erZondvCN7P...

Privatkunden | Geschäftskunden | Stadtwerke / Kommunen | Die N-ERGIE | Magazin

N-ERGIE | Produkte | Beratung | Online-Services

Privatkunden / Online-Services / Verträge hier kündigen

## Sie möchten kündigen?

Schade, dass Sie nicht weiter Kunde der N-ERGIE bleiben möchten. Die Zufriedenheit unserer Kunden ist uns sehr wichtig.

### Vergleichen lohnt sich!

Die N-ERGIE wird trotz der aktuellen Energiepreisentwicklung auch in 2022 günstigen Ökostrom und günstige Erdgasprodukte anbieten, dank der langfristigen und zuverlässigen Lieferantenverträge. Deshalb lohnt sich gerade jetzt ein Vergleich.

### Noch in der Grundversorgung?

Suchbegriff hier eingeben

Regen am Samstag 09:48 25.07.2024

Kündigung - N-ERGIE

https://www.n-ergie.de/privatkunden/online-services/kuendigung/ut/p/z1/nZBLC8lwEIR\_0m4ieVwTH6HQECKU1r1IthKo1YP4-y2erZondvCN7P...

### Noch in der Grundversorgung?

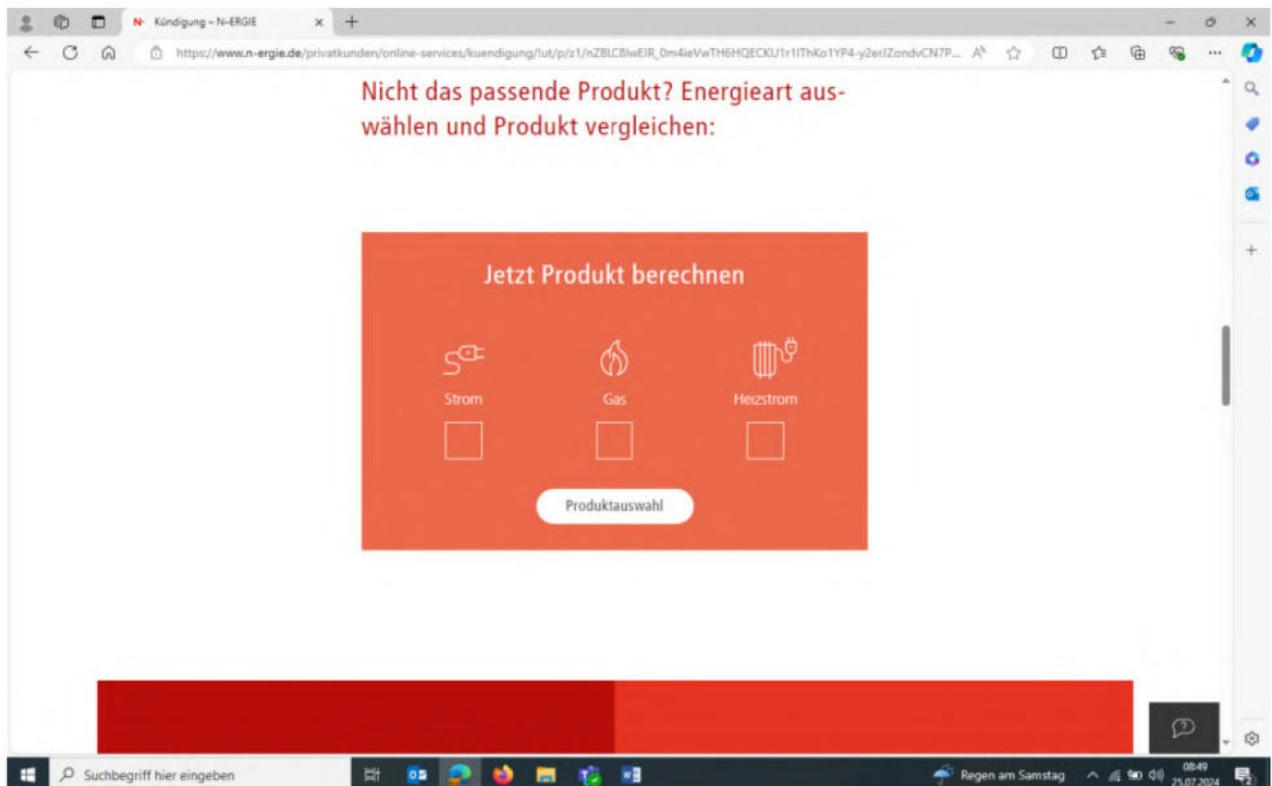
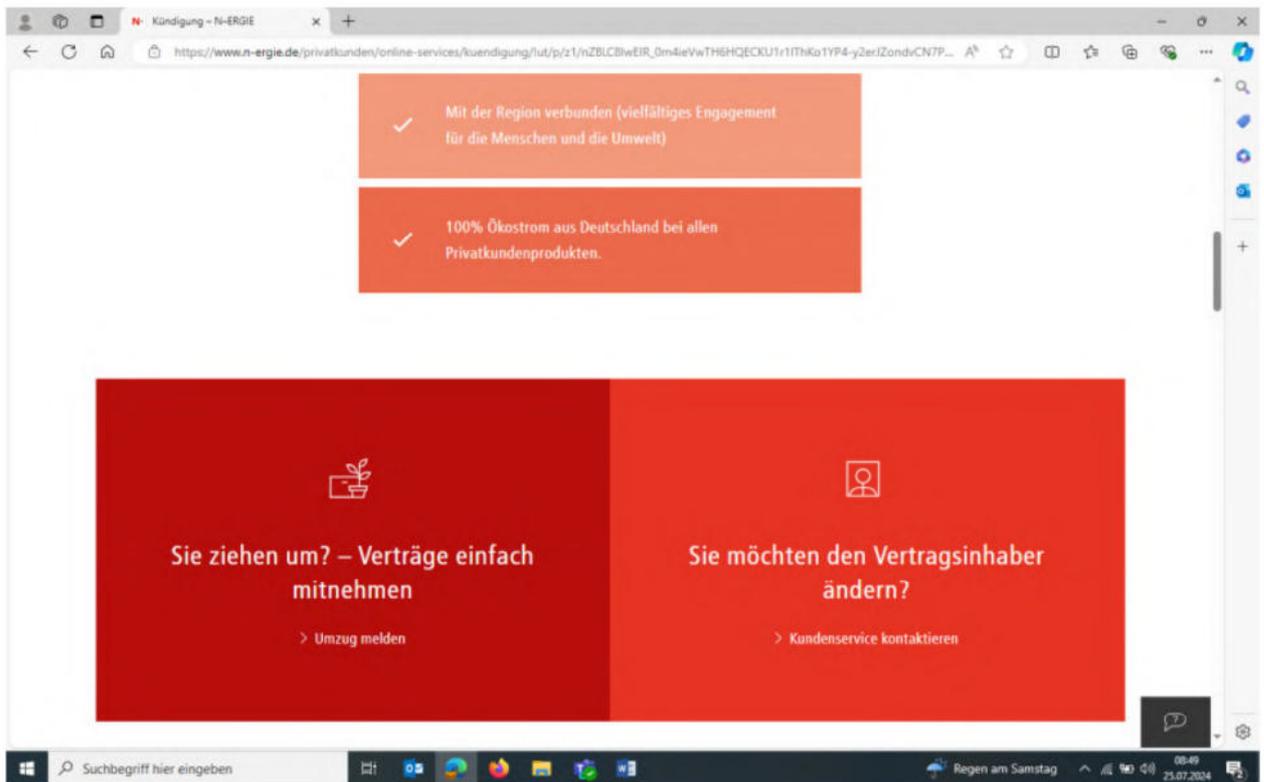
Neben der Grundversorgung bieten wir Ihnen eine Vielzahl weiterer günstiger Stromprodukte. Unterstützen auch Sie die Energiewende mit 100% Ökostrom aus Deutschland von der N-ERGIE. [Hier geht's zu den günstigen Produkten](#).

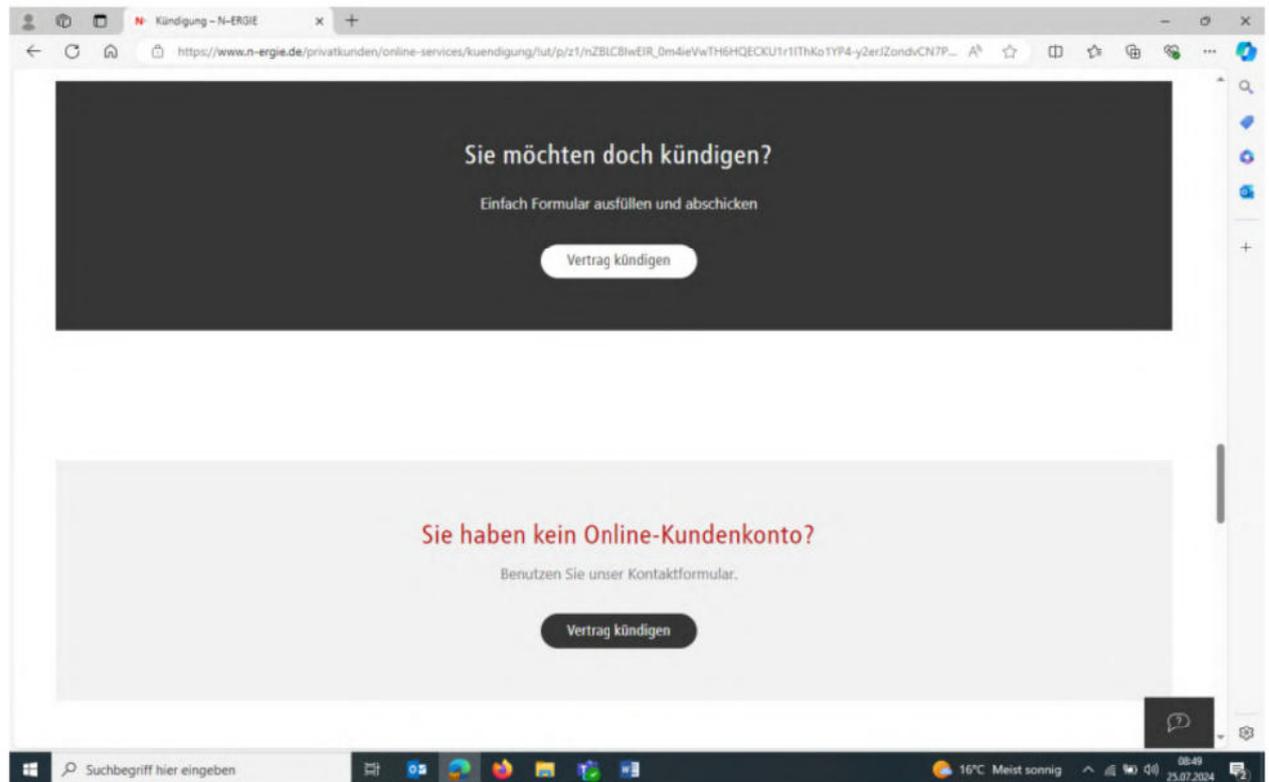
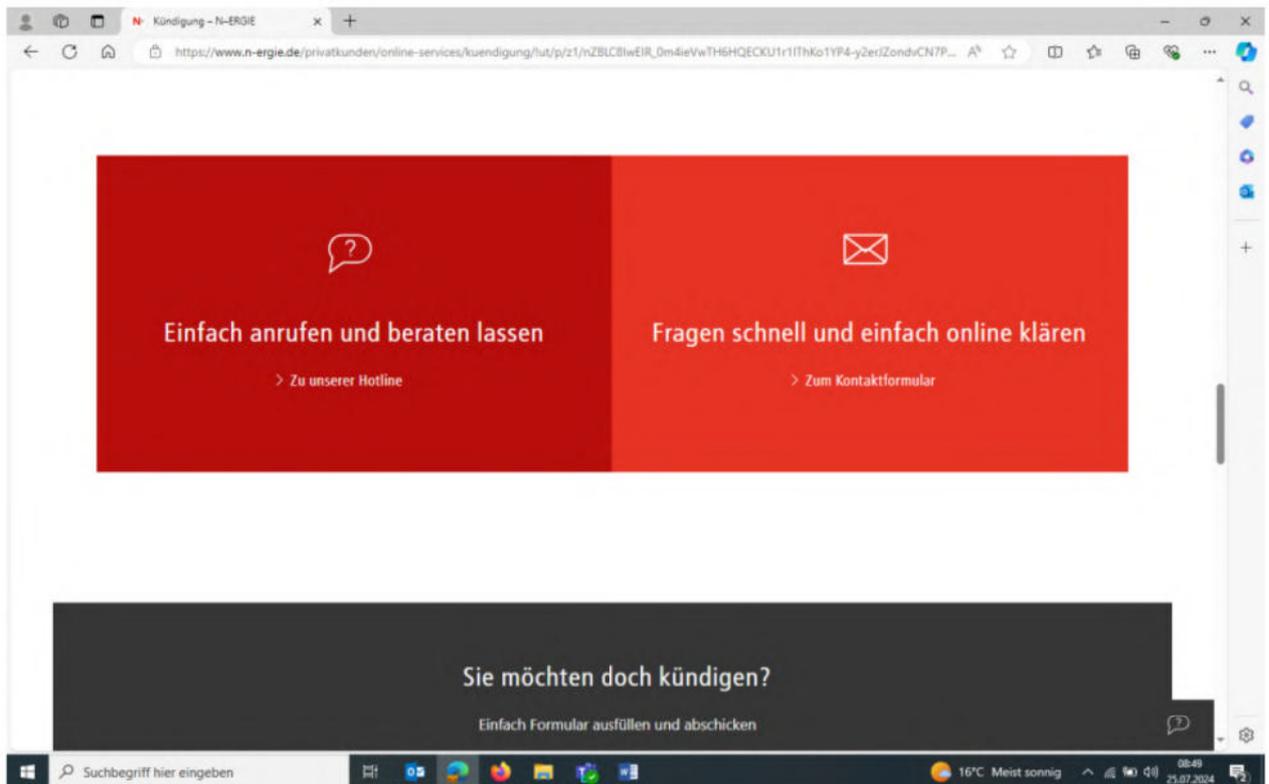
### Darum N-ERGIE – Ihre Vorteile:

- ✓ Transparent, fair und einfach
- ✓ Günstige Preise (keine Preisunterschiede für Neukunden und Bestandskunden)
- ✓ Kompetente Beratung durch den N-ERGIE Kundenservice
- ✓ Mit der Region verbunden (vielfältiges Engagement für die Menschen und die Umwelt)

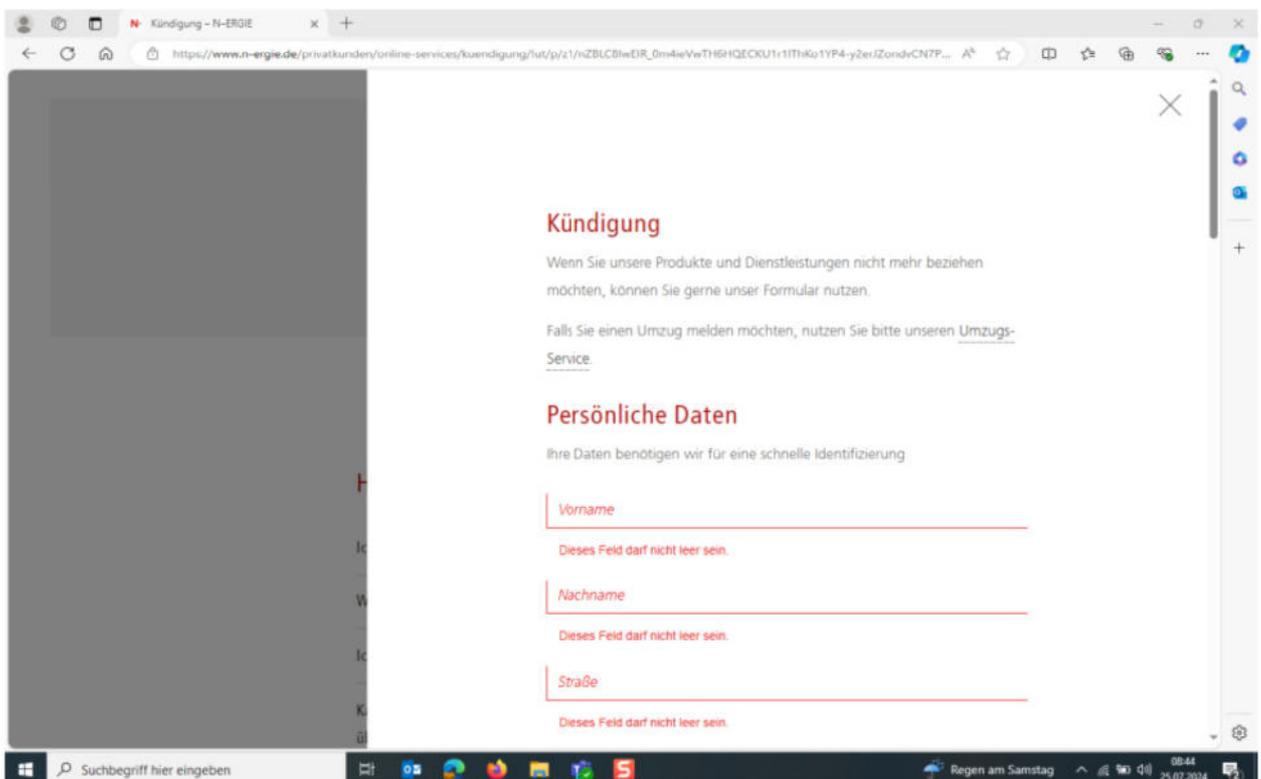
Suchbegriff hier eingeben

Regen am Samstag 09:48 25.07.2024





- b. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der Internetseite <https://www.n-ergie.de>, die den Abschluss von entgeltlichen Strom- und Gaslieferverträgen in Form von Dauerschuldverhältnissen auf elektronischen Weg ermöglicht, eine Kündigungsschaltfläche vorzusehen, über die Verbraucher zu einer Bestätigungsseite gelangen und diese Bestätigungsseite ein Kündigungsformular enthält, auf dem zwingend eine Kundennummer, das Kundenkonto, der Produktname und eine Zählernummer anzugeben sind, wenn dies geschieht wie nachstehend wiedergegeben:



The screenshot shows a web browser window with the URL [https://www.n-ergie.de/privatkunden/online-services/ksaendigung/fmt/p/z/1/nZBLCBiwDR\\_0m4wVwTH6H1QZCKU1+1Thko1YP4-yZerIZondvCN7P...](https://www.n-ergie.de/privatkunden/online-services/ksaendigung/fmt/p/z/1/nZBLCBiwDR_0m4wVwTH6H1QZCKU1+1Thko1YP4-yZerIZondvCN7P...). The page title is "Kündigung - N-ERGIE".

**Kündigung**

Wenn Sie unsere Produkte und Dienstleistungen nicht mehr beziehen möchten, können Sie gerne unser Formular nutzen.

Falls Sie einen Umzug melden möchten, nutzen Sie bitte unseren [Umzugs-Service](#).

**Persönliche Daten**

Ihre Daten benötigen wir für eine schnelle Identifizierung

Vorname  
Dieses Feld darf nicht leer sein.

Nachname  
Dieses Feld darf nicht leer sein.

Straße  
Dieses Feld darf nicht leer sein.

The form fields are currently empty and have red error messages below them. The browser's taskbar at the bottom shows the date and time as 09:44 on 25.07.2024.

Kündigung - N-ERGIE

https://www.n-ergie.de/privatkunden/online-services/kuendigung/ut/p/z/1/nZBLCBlwEJR\_0m4ieVwTH6HQECKU1r1lThKo1YP4-y2erIZondvCN7P...

Straße  
Dieses Feld darf nicht leer sein.

Hausnummer  
Dieses Feld darf nicht leer sein.

PLZ  
Dieses Feld darf nicht leer sein.

Ort  
Dieses Feld darf nicht leer sein.

Wie können wir Sie erreichen?

E-Mail  
Dieses Feld darf nicht leer sein.

Telefonnummer

**Daten zum Vertrag**  
Welchen Vertrag möchten Sie kündigen?

Kundennummer

Kündigung - N-ERGIE

https://www.n-ergie.de/privatkunden/online-services/kuendigung/ut/p/z/1/nZBLCBlwEJR\_0m4ieVwTH6HQECKU1r1lThKo1YP4-y2erIZondvCN7P...

**Daten zum Vertrag**  
Welchen Vertrag möchten Sie kündigen?

Kundennummer  
Dieses Feld darf nicht leer sein.

Kundenkonto  
Dieses Feld darf nicht leer sein.

Produktname ⓘ  
Dieses Feld darf nicht leer sein.

Zahlernummer  
Dieses Feld darf nicht leer sein.

**Kündigungsgrund**  
Warum möchten Sie Ihren Vertrag kündigen?

günstigeres Angebot bei anderem Anbieter gefunden

mit dem Service unzufrieden

Kündigung - N-ERGIE

https://www.n-ergie.de/privatkunden/online-services/kuendigung/ut/p/z1/nZBLCBlwEIR\_0m4ieVwTH6HQECKU1r1lThKo1YP4-y2erJZondvCN7P...

### Kündigungsgrund

Warum möchten Sie Ihren Vertrag kündigen?

- günstigeres Angebot bei anderem Anbieter gefunden
- mit dem Service unzufrieden
- Wechsel zu umweltfreundlicherem Anbieter
- Preis Anpassung
- Sonstiges (bitte Kommentarfeld nutzen)

Kommentar

Kommentar

### Kündigungstermin

- schnellstmöglich
- zum Wunschtermin

Suchbegriff hier eingeben

Regen am Samstag 08:46 25.07.2024

Kündigung - N-ERGIE

https://www.n-ergie.de/privatkunden/online-services/kuendigung/ut/p/z1/nZBLCBlwEIR\_0m4ieVwTH6HQECKU1r1lThKo1YP4-y2erJZondvCN7P...

### Kündigungstermin

- schnellstmöglich
- zum Wunschtermin

Nach Klick auf "Absenden" erhalten Sie die eine Kopie der Daten für Ihre Unterlagen. Die Kündigungsbestätigung erhalten Sie nach Bearbeitung per Post.

Falls Sie keinen neuen Vertrag abschließen, werden Sie nach Vertragsende von Ihrem Ersatzversorger weiter beliefert.

Absenden

Abbrechen

Suchbegriff hier eingeben

Regen am Samstag 08:46 25.07.2024

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 20 % und die Beklagte 80 % zu tragen.

3. Das Urteil ist hinsichtlich Ziff. 1.a und 1.b gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 22.000,00 €, im Übrigen gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Ausgestaltung des Kündigungsprozesses für Energielieferverträge auf der Homepage der Beklagten sowie gegen zwei von der Beklagten verwendete AGB-Klauseln.

Der Kläger ist ein beim Bundesamt für Justiz in die Liste qualifizierter Verbraucherverbände gemäß § 4 Abs. 2 UKlaG eingetragener Verbraucherschutzverein, dem satzungsmäßig die Wahrnehmung von Verbraucherrechten obliegt. Er bildet den Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und mehr als 30 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Die Beklagte tritt u. a. als Anbieter von Strom und Erdgas gegenüber Verbrauchern auf.

I. Die Beklagte bietet auf ihrer Webseite „www.n-ergie.de“ Verbrauchern den Abschluss von Strom und Gaslieferverträgen an. Auf dieser Seite befand sich neben anderen der Reiter „*Online Services*“. Durch einen Klick auf diesen Reiter erschienen verschiedene Schaltflächen, darunter die Schaltfläche „*Verträge hier kündigen*“. Nach einer Betätigung dieser Schaltfläche erschien eine Reihe von Informationen zu den Produkten der Beklagten, u. a. mit der Möglichkeit, durch Klicken auf weitere Schaltflächen Verträge bei einem Umzug mitzunehmen, den Vertragsinhaber zu ändern oder das „passende Produkt“ aus dem Angebotsspektrum der Beklagten auszuwählen. Durch Scrollen nach unten gelangte der Benutzer auf die beiden Schaltflächen

- „*Sie möchten doch kündigen? Einfach Formular ausfüllen und abschicken.*“ Es schließt sich eine Schaltfläche mit der Bezeichnung „*Vertrag kündigen*“ an.

und

- „*Sie haben kein Online-Kundenkonto? Benutzen Sie unser Kontaktformular.*“ Es schließt sich wiederum eine Schaltfläche mit der Bezeichnung „*Vertrag kündigen*“ an.

Nach dem Klick auf die Schaltfläche „*Vertrag kündigen*“ öffnete sich auf der rechten Seite der Webseite ein mit „*Kündigung*“ überschriebenes Formular, das jeweils verpflichtend zunächst die Angabe der persönlichen Daten (Name, Anschrift, E-Mail) und dann ebenfalls verpflichtend unter

„Daten zum Vertrag“ die Angabe der Kundennummer, des Kundenkontos, des Produktnamens und der Zählernummer forderte. Nach fakultativ möglicher Nennung des Kündigungsgrunds konnte der Nutzer über die Schaltfläche „Absenden“ den Kündigungsvorgang beenden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Screenshots Anlage K 1 [1-12] Bezug genommen.

II. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ERDGAS ONLINE der Beklagten für den Abschluss von entgeltlichen Gaslieferverträgen verwendete die Beklagte in § 2 Abs. 4 die folgende Klausel:

*„[§ 2 Angebot, Annahme, Kommunikation und Abwicklung]*

*(4) Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand von Mitteilungen für die Dauer des Vertrages. Mitteilungen wie z. B. Rechnungen, Preisanpassungen oder Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ausschließlich per E-Mail zugesendet oder in das Kundenportal eingestellt.“*

In § 10 Abs. 4 der AGB STROM PURNATUR für den Abschluss von entgeltlichen Stromlieferverträgen der Beklagten fand die folgende Klausel Verwendung:

*„[§ 10 Abrechnung, Anrechnung Bonusbetrag]*

*(4) Sofern sich der Kunde für das Kundenportal („Online Services“) registriert hat, werden die Rechnungen ausschließlich im Kundenportal als Datei im PDF-Format bereitgestellt. Die N-ERGIE wird den Kunden über eine neue Einstellung in das Kundenportal per E-Mail mit Angaben des Betreffs informieren. Der Kunde ist verpflichtet, bei Änderung seiner E-Mail-Adresse diese im Kundenportal zu aktualisieren. Der Kunde hat das Recht, der elektronischen Rechnung zu widersprechen. In diesem Fall erhält der Kunde die Rechnung kostenlos in Papierform.“*

Wegen der AGB als Ganzes wird auf die Anlagen K 3 (ERDGAS ONLINE) bzw. K 4 STROM PURNATUR) Bezug genommen.

III. Der Kläger hält die Ausgestaltung des Kündigungsprozesses und die beiden vorgenannten AGB-Klauseln für verbraucherschutzgesetzwidrig. Mit Abmahnschreiben vom 16.08.2024 (Anlage K 2) forderte er die Beklagte zur Abgabe einer diesbezüglichen vorgefertigten strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 11.09.2024 und E-Mail vom 12.09.2024 ab, in denen sie jeweils der Rechtsauffassung des Klägers in allen Punkten widersprach, allerdings mitteilte, gleichwohl den Kündigungsprozess neu gestalten zu wollen.

IV. 1. Der Kläger meint, die Ausgestaltung des Kündigungsprozesses auf der Webseite der Beklagten sei unter zwei Aspekten unzulässig:

a. Sie verstoße gegen § 312k Abs. 2 BGB. Entgegen der Vorgabe des § 312k Abs. 2 S. 3 BGB führe die Kündigungsschaltfläche nicht unmittelbar zur Bestätigungsseite im Sinne des § 312k Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BGB. Indem der Nutzer nach einem Klick auf die Schaltfläche „*Verträge kündigen*“ auf eine Seite weitergeleitet werde, auf der eine Reihe an Informationen erteilt werde und die nur durch Betätigung des Buttons mit den Worten „*Vertrag kündigen*“ verlassen werden könne, sei ein Zwischenschritt zwischen der Kündigungsschaltfläche und der Bestätigungsseite eingebaut, der dem Unmittelbarkeitserfordernis entgegenstehe. Die gesamte Ausgestaltung des Kündigungsprozesses sei in unzulässiger Weise darauf ausgelegt, die Kündigung zu erschweren. Das umständliche und mehrstufige Procedere könne Verbraucher von der Wahrnehmung ihres Kündigungsrechts abhalten. Dem stehe nicht entgegen, dass der Nutzer durch mehrfaches Scrollen und Betätigung der Schaltfläche „*Vertrag kündigen*“ auf die Bestätigungsseite gelange. Verhaltenspsychologisch ließen sich Verbraucher schneller von einem Vorhaben abbringen, wenn nicht innerhalb einer relativ kurzen Zeit erste Erfolge zu verzeichnen seien. Die konkrete Ausgestaltung erschwere daher die Kündigung.

b. Weiter meint der Kläger, die Ausgestaltung der Bestätigungsseite verletze den in § 312k Abs. 2 S. 3 Ziff. 1 lit c BGB verankerten „Grundsatz der Datensparsamkeit“. Indem die Beklagte neben der Kundennummer Angaben zum Kundenkonto, zum Produktnamen und zur Zählnummer verlange, fordere sie mehr Informationen als zur eindeutigen Bezeichnung der Person und des konkreten Vertrags erforderlich. Dies stelle eine unnötige Hürde auf, die Verbraucher zur Abstandnahme von ihrem Kündigungsvorhaben veranlassen könne.

Entgegen der Ansicht der Beklagten gebe es keine Sondersituation für Strom- und Gaslieferverträge. Sie trete vorliegend nicht als Grundversorger von Haushalten mit Strom und Gas auf und werde damit nicht im Bereich der Daseinsvorsorge tätig, sondern biete aufgrund der allgemeinen Vertragsfreiheit Sonderkundenverträge an, mit denen sie dem allgemeinen Wettbewerb unterliege.

2. Die beiden Klauseln § 2 Abs. 4 AGB ERDGAS ONLINE und § 10 Abs. 4 AGB STROM PURNATUR hält der Kläger für die Verbraucher unangemessen benachteiligend.

a. Der Kläger meint, der Verzicht auf den postalischen Versand von Mitteilungen in § 2 Abs. 4 der AGB ERDGAS ONLINE verstoße gegen § 307 BGB i. V. m. § 40b Abs. 1 Ziffer 3 EnWG. Die in § 40b Abs. 1 Ziffer 3 EnWG statuierte Verpflichtung der Energielieferanten, Verbrauchern mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformatio-

nen in Papierform anzubieten, gelte auch bei online abgeschlossenen Verträgen. Der in § 2 Abs. 4 AGB ERDGAS ONLINE vorgesehene Verzicht auf die Übermittlung aller Dokumente (also auch der Jahresabrechnung) in Papierform sei mit diesem Grundsatz nicht vereinbar und benachteilige Verbraucher damit in unangemessener Weise. Dem stehe nicht entgegen, dass die Beklagte auch Tarife für Erdgaslieferverträge anbiete, die eine Abrechnung des Jahresverbrauchs in Papierform beinhalteten. § 40b Abs. 1 EnWG enthalte kein Wahlrecht, sondern eine Verpflichtung des Energieanbieters zur Abrechnung in Papierform. Dem komme sie für den Tarif ERDGAS ONLINE nicht nach.

Die Papierform der Jahresabrechnung hält der Kläger für einen wesentlichen Grundgedanken des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Sie stelle den rechtzeitigen Erhalt der dem Informationsanspruch dienenden Abrechnung sicher und gewährleiste die Kommunikation mit dem Energieanbieter „auf Augenhöhe“. Dieser könne ansonsten bei kritischen Nachfragen des Kunden den weiteren Kontakt – zum Beispiel durch Sperrung des Online-Accounts – unterbinden. Auch Sorge die Papierform dafür, dass auch vulnerable Verbrauchergruppen ohne Internetzugang – insbesondere der ältere Bevölkerungsanteil – günstige Verträge abschließen könne. Der Verweis auf andere Tarife, die eine Abrechnung in Papierform ermöglichten, trage nicht, weil die Papierform zu keinen Mehrkosten führen dürfe.

Der Kläger beruft sich in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des OLG Dresden vom 28.06.2024 (9 U 80/24, auszugsweise zitiert ab Bl. 77 d. A.), demzufolge die Papierform auch dadurch zum wesentlichen Grundgedanke werde, dass die Verbraucher ihr Recht auf Abrechnung in dieser Form nicht kennen und daher auch nicht wissen, auf was sie bei Akzeptanz der AGB verzichten.

Das Urteil des BGH zur unangemessenen Benachteiligung gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB bei reinen Online-Abrechnungen vom 16.07.2009 (III ZR 299/08) hält der Kläger für nicht übertragbar, da dort Mobilfunkverträge gegenständlich gewesen seien, für die es eine dem § 40b Abs. 1 S. 2 Ziff. 3 EnWG entsprechende Regelung nicht gebe.

b. Die ausschließliche Bereitstellung von Rechnungen als Datei in § 10 Abs. 4 der AGB STROM PURNATUR für im Kundenportal registrierte Verbraucher verkürze ebenfalls den gesetzlichen Anspruch auf eine unentgeltliche Übermittlung von Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform. Das Erfordernis eines Widerspruchs zur Wahrung dieses Rechts sehe das Gesetz nicht vor. Auch § 10 Abs. 4 AGB STROM PURNATUR verstoße daher gegen § 307 BGB i. V. m. § 40b Abs. 1 S. 2 Ziffer 3 EnWG.

V. Der Kläger ist daher der Auffassung, er habe gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der beanstandeten Ausgestaltung des Kündigungsprozesses gem. § 2 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. b UKlaG i. V. m. § 312k Abs. 2 bzw. § 312k Abs. 2 S. 3 Ziffer 1) lit. c BGB und auf Unterlassung der Verwendung der beiden beanstandeten AGB-Klauseln gem. § 1 UKlaG, § 307 BGB i.V.m. § 40b Abs. 1 Ziffer 3 EnWG. Weiter beansprucht er gem. § 13 Abs. 3 UWG Erstattung der außergerichtlichen Abmahnkosten, die er auf 260,00 € brutto (242,99 € netto) beziffert.

Der Kläger beantragt:

*I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer, zu unterlassen,*

*1. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen auf der Internetseite <https://www.n-ergie.de>, die den Abschluss von entgeltlichen Strom- und Gaslieferverträgen in Form von Dauerschuldverhältnissen auf elektronischen Weg ermöglicht, keine unmittelbar und leicht zugängliche, nicht erst über einen notwendigen weiteren Klick erreichbare Schaltfläche für die Bestätigung einer Kündigung vorzuhalten, wenn dies geschieht wie in Anlage K1 [1/12 bis 7/12],*

*2. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen auf der Internetseite <https://www.n-ergie.de>, die den Abschluss von entgeltlichen Strom- und Gaslieferverträgen in Form von Dauerschuldverhältnissen auf elektronischen Weg ermöglicht, eine Kündigungsschaltfläche vorzusehen, über die Verbraucher:innen zu einer Bestätigungsseite gelangen und diese Bestätigungsseite ein Kündigungsformular enthält, auf dem zwingend eine Kundennummer, das Kundenkonto, der Produktname und eine Zählersnummer anzugeben sind, wenn dies geschieht wie in Anlage K1 [8/12 bis 12/12],*

*II. die Beklagte ferner zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer, zu unterlassen,*

*1. in Bezug auf Verträge über Erdgaslieferungen, die mit Verbraucher:innen geschlossen werden, die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Bestimmungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzubeziehen, zu verwenden sowie sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen*

*[§ 2 Angebot, Annahme, Kommunikation und Abwicklung]*

*(4) Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand von Mitteilungen für die Dauer des Vertrages. Mitteilungen wie z. B. Rechnungen, Preisanpassungen oder Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ausschließlich per E-Mail zugesendet oder in das Kundenportal eingestellt. [Die N-ERGIE wird den Kunden per E-Mail mit Angabe des Betreffs über neue Nachrichten im Kundenportal informieren.]*

*2. In Bezug auf Verträge über Stromlieferungen, die mit Verbraucher:innen geschlossen werden, die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Bestimmungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzubeziehen, zu verwenden sowie sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen*

*[§ 10 Abrechnung, Anrechnung Bonusbetrag]*

*(4) Sofern sich der Kunde für das Kundenportal („Online Services“) registriert hat, werden die Rechnungen ausschließlich im Kundenportal als Datei im PDF-Format bereitgestellt. Die N-ERGIE wird den Kunden über eine neue Einstellung in das Kundenportal per E-Mail mit Angaben des Betreffs informieren. Der Kunde ist verpflichtet, bei Änderung seiner E-Mail-Adresse diese im Kundenportal zu aktualisieren. Der Kunde hat das Recht, der elektronischen Rechnung zu widersprechen. In diesem Fall erhält der Kunde die Rechnung kostenlos in Papierform,*

*III. die Beklagte ferner zu verurteilen, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.*

Die Beklagte beantragt,

*die Klage abzuweisen.*

1. Sie hält die Ausgestaltung des Kündigungsprozesses unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei Strom- und Gaslieferverträgen für vereinbar mit § 312k Abs. 1, Abs 2 BGB.

a. Das Erfordernis des § 312k Abs. 2 S. 3 BGB, dass der Kündigungsbutton unmittelbar zu einer Bestätigungsseite führt, auf der der Verbraucher die für die Kündigung notwendigen Angaben machen und den Kündigungsprozess abschließen kann, sei gewahrt. Die Unmittelbarkeit sei in diesem Zusammenhang funktional zu verstehen und solle verhindern, dass der Verbraucher durch eine zu komplizierte Ausgestaltung des Kündigungsvorgangs von der Kündigung abgehalten werde. Diese Gefahr bestehe vorliegend nicht. Der Verbraucher müsse lediglich nach unten scrollen und auf die Schaltfläche „Vertrag kündigen“ klicken, um unmittelbar zur Bestätigungsseite zu ge-

langen. Er sei nicht gezwungen, sich mit den Alternativangeboten der Beklagten zu beschäftigen, sondern könne die Informationen schlicht ignorieren.

Zudem lägen die erteilten Informationen im Interesse des Verbraucherschutzes. Kunden, die ein günstigeres Angebot in Anspruch nehmen wollen, kündigten den Versorgungsvertrag im Regelfall nicht selbst. Laut Mitteilung der Bundesnetzagentur kümmere sich normalerweise der neue Energielieferant im Namen des Kunden um die Kündigung des bestehenden Vertrags. Diese Kunden nutzten dementsprechend die Kündigungsmöglichkeit auf der Webseite der Beklagten gar nicht. Die Kündigung über die Webseite sei daher vorwiegend für Kunden relevant, die aufgrund einer besonderen Situation kündigen wollten, zum Beispiel wegen Umzugs. In diesem Fall seien sich die Kunden aber möglicherweise nicht darüber im Klaren, dass sie den Vertrag auch mitnehmen oder ihn bei einem Auszug aus einer Wohngemeinschaft auf andere Personen übertragen können. Voreilige Kündigungen bestehender Verträge könnten dazu führen, dass die Verbraucher an der neuen Wohnadresse einen Vertrag zu schlechteren Konditionen abschließen müssen. Aufgrund dieser Besonderheiten bestehe ein erhöhter Informations- und Beratungsbedarf für Kunden mit Kündigungsabsicht, dem die Informationsseite Rechnung trage.

b. Die Abfrage von Kundennummer, Kundenkonto, Zählernummer und Produktnamen im Rahmen des Kündigungsprozesses sei vor dem Hintergrund von § 312k Abs. 2 S. 3 BGB nicht zu beanstanden. Alle abgefragten Informationen seien für die zweifelsfreie Zuordnung der Kündigungserklärung erforderlich.

Die geforderten Informationen seien auch leicht beizubringen, denn sie seien sämtlich der Energierechnung zu entnehmen. Diese müsse der Verbraucher ohnehin zu Rate ziehen, da er seine Kundennummer normalerweise nicht auswendig kenne.

Außerdem seien die Kunden von Energieversorgern daran gewöhnt, sich bei der Online-Abwicklung von Verträgen nicht auf die Standardangaben zu Liefer- und Rechnungsadresse beschränken zu können, denn das sei auch bei Abschluss eines entsprechenden Vertrages nicht möglich. Zum Abschluss eines Strom- oder Gasliefervertrags über die Webseite der Beklagten müssten im Rahmen der Produktauswahl neben der Adresse auch der Zählertyp und der Jahresverbrauch angegeben werden. Sinn und Zweck der in § 312k BGB enthaltenen Anforderungen sei es aber nur, Verbrauchern zu ermöglichen, die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses im elektronischen Geschäftsverkehr in vergleichbar einfacher Weise aussprechen zu können wie Erklärungen zum Abschluss entsprechender Verträge.

2. Weiter meint die Beklagte, die Klauseln § 2 Abs. 4 AGB ERDGAS ONLINE und § 10 Abs. 4 AGB STROM PURNATUR verstießen nicht gegen § 307 BGB. Die Anforderungen des § 40b En-

WG seien eingehalten. § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG verpflichte den Energielieferanten nicht zur Vornahme einer Abrechnung in Papierform, sondern nur zu einem dementsprechenden Angebot. Dem komme die Beklagte nach.

a. Sie biete im Bereich Erdgas verschiedene Tarife an, in denen z. T. eine Rechnung in Papierform erteilt werde. Wenn der Kunde allerdings den Tarif ERDGAS ONLINE wähle, der als reiner Online-Vertrag beworben worden sei („bequeme Online-Abwicklung“) und eine Abrechnung in Papierform nicht vorsehe, dann habe er damit seine Entscheidung hinsichtlich der Art der Abrechnung bereits getroffen. § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG treffe keine Aussage zum Zeitpunkt des Angebots auf Abrechnung in Papierform. Es sei nicht erforderlich, dass die Entscheidung des Kunden erst nach Vertragsschluss zu treffen sei.

b. Die Klausel § 10 Abs. 4 AGB STROM PURNATUR regele lediglich die Durchführung der Abrechnung gemäß § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 1, S. 5 EnWG (monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung). Die gemäß § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG darüber hinaus anzubietende jährliche Abrechnung in Papierform sei von der Klausel nicht erfasst.

Selbst wenn dies anders gesehen würde, habe sie das ihr obliegende Angebot abgegeben, denn der Kunde habe jederzeit die Möglichkeit auf den Erhalt der Abrechnung in Papierform zu wechseln. § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EnWG statuiere keinen Vorrang der Abrechnung in Papierform.

3. Mangels Unterlassungsansprüchen sei auch die geforderte Abmahnpauschale nicht gerechtfertigt.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die Klage ist zulässig. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des OLG Bamberg ergibt sich aus § 6 Abs. 1 UKlaG, § 2 Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz i.V. mit § 6 Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu).

Der Kläger ist nach §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 2 UKlaG klagebefugt. Ein Anlass zu Zweifeln ist insoweit nicht ersichtlich und wird von der Beklagten auch nicht geltend gemacht.

## II.

In der Sache hat die zulässige Klage nur teilweise Erfolg. Dem Kläger stehen gegen die Beklagte die geltend gemachten Unterlassungsansprüche hinsichtlich der Ausgestaltung des Kündigungsprozesses (Klageanträge I.1. und 2.), nicht aber hinsichtlich der Klauseln § 2 Abs. 4 AGB ERD-GAS ONLINE und § 10 Abs. 4 AGB STROM PURNATUR (Klageanträge Ziff. II.1. und 2) zu.

### 1. Ausgestaltung des Kündigungsprozesses

a. Der Klageantrag zu I.1. erweist sich als begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung gem. §§ 2 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1c UKlaG i. V. m. § 312k Abs. 2 BGB.

aa. Bei § 312k BGB handelt es sich um eine Verbraucherschützende Vorschrift im Sinne des § 2 UKlaG (OLG Koblenz, Urteil vom 19.09.2024 – 2 U 437/23, MMR 2025, 145 Rn. 11; OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.05.2024 – 20 UKI 3/23, NJW 2024, 2767, 2768 Rn. 7). Dies wird von der Beklagten auch nicht in Abrede gestellt.

bb. Entgegen § 312k Abs. 2 S. 2 BGB führt auf der streitgegenständlichen Webseite der Beklagten die Betätigung der Kündigungsschaltfläche den Verbraucher nicht *unmittelbar* zur Bestätigungsseite. Zwischen der Kündigungsschaltfläche und der Bestätigungsschaltfläche ist ein weiterer Button mit der Beschriftung „Vertrag kündigen“ zwischengeschaltet. Der Verbraucher gelangt nach Betätigung der Kündigungsschaltfläche also nicht auf die Bestätigungsseite, sondern zunächst auf eine „Informationsseite“. Die Bestätigungsseite ist erst durch einen erneuten Klick erreichbar. Dies ist mit dem Tatbestandsmerkmal „unmittelbar“ im Sinne des § 312k Abs. 2 S. 3 BGB nicht zu vereinbaren.

Unmittelbar bedeutet, dass der Nutzer keine weiteren Handlungen vornehmen muss, um zu seiner Dateneingabe zu gelangen (BeckOK IT-Recht/Föhlisch, 17. Ed. 01.01.2025, BGB § 312k Rn. 13; Staudinger/Thüsing, BGB, Neubearbeitung 2024, § 312k Rn. 22). Umstritten ist bereits, ob auf der Bestätigungsseite selbst noch weitere Informationen oder Angebote dargestellt sein dürfen, die den Kunden zum Bleiben bewegen sollen, wenn er über diese durch Hinwegscrollen zur Bestätigungsschaltfläche gelangen kann (Vereinbarkeit mit § 312k Abs. 3 BGB bejahend etwa: Buchmann/Panfili, in: Brönneke/Föhlisch/Tonner, Neues Schuldrecht, 1. Aufl. 2022, § 7 Rn. 42; Staudinger/Thüsing, BGB, Neubearbeitung 2024, § 312k Rn. 34; ablehnend etwa BeckOK BGB/Maume, 73. Ed. 01.11.2024, § 312k Rn. 32). Jedenfalls ist es aber mit dem Unmittelbarkeitskriterium nicht vereinbar, weitere Unterseiten, Popups oder sonstige Einblendungen (z. B. mit der Frage, ob der Verbraucher wirklich kündigen oder nicht doch von einem besonderen Angebot profitieren möchte) zwischenschalten, die der Verbraucher zunächst weg- oder weiterklicken

muss, um seine Daten eingeben zu können (OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.05.2024 – 20 UKI 3/23, NJW 2024, 2767, 2768 Rn. 14; LG Hamburg, Urteil vom 25.04.2024 – 312 O 148/23, MMR 2024, 892; BeckOK IT-Recht/Föhlisch a. a. O.; MüKoBGB/Wendehorst, 9. Aufl. 2022, § 312k Rn. 14; Grüneberg/Grüneberg, BGB, 84. Aufl. 2025, § 312k Rn. 10).

Dass der Verbraucher nach dem Klick auf die Kündigungsschaltfläche nicht auf die Bestätigungsseite, sondern auf eine eigene Seite mit weiteren Informationen geführt wird, von der aus er erst mittels eines weiteren Klicks auf die Bestätigungsseite gelangt, bezeichnet selbst die Beklagte nicht als unmittelbare Weiterleitung, was daran deutlich wird, dass sie die sich nach Betätigung der Kündigungsschaltfläche öffnende Seite als zwischengeschaltete „Informationsseite“ bezeichnet, von der aus der Nutzer über den Klick „Vertrag kündigen“ unmittelbar zur Bestätigungsseite gelange (Bl. 41 u. d. A.).

Soweit die Beklagte meint, das Erfordernis einer Weiterleitung von der Kündigungsschaltfläche auf die Bestätigungsseite ohne notwendige Betätigung einer weiteren Schaltfläche entspreche nicht dem gesetzgeberischen Willen, lässt sich dies den Gesetzgebungsmaterialien schon nicht entnehmen. In der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.02.2021 (Bundestagsdrucksache 19/398490) findet sich zwar der von der Beklagten zitierte Verweis zum Kriterium „unmittelbar und leicht zugänglich“ auf den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie im Rahmen des Art. 246d § 2 Absatz 2 EGBGB (Bundestagsdrucksache 19/27655, S. 37 f.). Die dortige Formulierung, durch den „unmittelbaren und leichten Zugang von der Webseite aus“ solle „dem Verbraucher ermöglicht werden, auf möglichst einfache Weise von den Informationen Kenntnis zu erlangen“ (a. a. O., S. 38) trifft aber nur eine Aussage über den Zweck des Tatbestandsmerkmals, nicht über dessen Ausgestaltung. Es ist schon nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber hier eine Aussage über die Zwischenschaltung einer weiteren Webseite treffen wollte. Zudem wäre selbst dann, wenn eine solche Zwischenschaltung den Anforderungen der Zugänglichkeit für die Informationen auf Online-Marktplätzen gem. Art. 246d § 2 Abs. 2 EGBGB genüge – was die Beklagte behauptet, sich aus dem Wortlaut aber nicht ergibt –, so muss dies für die Zweckerreichung im Rahmen der Bestätigungsschaltfläche in § 312k Abs. 2 S. 4 BGB für Kündigungen nicht ebenso der Fall sein. Darüber hinaus steht vorliegend nicht die unmittelbare und leichte Zugänglichkeit der Bestätigungsseite bzw. einer Schaltfläche gem. § 312k Abs. 2 S. 4 BGB in Rede, sondern die unmittelbare Weiterleitung von der Kündigungsschaltfläche zur Bestätigungsseite gem. § 312k Abs. 2 S. 3 BGB. Zu dieser äußern sich die Gesetzgebungsmaterialien nicht.

Der Sache nach nimmt die Beklagte eine teleologische Reduktion des § 312k Abs. 2 S. 3 BGB vor, wenn sie argumentiert, die Informationen auf der zwischengeschalteten Seite trügen dem In-

formationsbedarf des Nutzers Rechnung, schützten ihn vor einer übereilten Kündigung und dienen damit letztlich dem Verbraucherschutz. Mit dieser Argumentation kann sie keinen Erfolg haben. Es ist schon fraglich, ob Verbraucher tatsächlich in größerem Umfang der irrigen Auffassung sind, ein Umzug erfordere die Kündigung des Energieversorgungsvertrags mit der Beklagten. Immerhin befindet sich auf der Eingangsseite (Anlage K 1, 1/12) in der Spalte neben dem Menüpunkt „Verträge hier kündigen“ der weitere Menüpunkt „Umzug“. Allein durch diese Gestaltung wird der Nutzer darauf aufmerksam werden, dass ein Umzug nicht zwangsläufig eine Kündigung des bestehenden Vertragsverhältnisses bedingt. Jedenfalls aber ist zur ausreichenden Information der umzugswilligen Kunden die Zwischenschaltung einer „Informationsseite“ nicht erforderlich, die erst durch einen Klick auf eine gesonderte Schaltfläche verlassen werden kann. Schließlich findet sich zum Eingang der Bestätigungsseite ein Link zur Meldung eines Umzugs („Falls Sie einen Umzug melden möchten, nutzen Sie bitte unseren Umzugs-Service“, s. Anlage K 1, 8/12). Damit belegt die Beklagte, dass es möglich ist, auch ohne eine zwischengeschaltete Seite die Information des Verbrauchers zu leisten. Ein entsprechender Link auf der Bestätigungsseite wäre auch für eine Änderung des Vertragsinhabers ohne Weiteres möglich.

Das weitere Argument, wegen günstigerer Alternativangebote kündigungswillige Verbraucher nutzten die Online-Kündigungsmöglichkeit über die Webseite der Beklagten in der Regel nicht, weil der Neuanbieter die Kündigung für den Kunden vornehme, vermag an der rechtlichen Einstufung nichts zu ändern. Der Anbieter von online abschlussfähigen Dauerschuldverhältnissen muss gem. § 312k BGB auf seiner Webseite eine Kündigungsmöglichkeit vorsehen. Diese muss den gesetzlichen Erfordernissen unabhängig davon entsprechen, wie häufig sie wahrgenommen wird. Darüber hinaus widerlegt die Beklagte durch die Ausgestaltung der Bestätigungsseite ihren Vortrag selbst, dass Kündigungen wegen Wechsels zu einem anderen Stromanbieter in aller Regel nicht vom Verbraucher über ihre Webseite, sondern vom neuen Anbieter im Namen des Verbrauchers vorgenommen würden. In der Liste der fakultativ auszufüllenden Kündigungsgründe haben mit den Kategorien „*günstigeres Angebot bei anderem Anbieter gefunden*“ und „*Wechsel zu umweltfreundlicherem Anbieter*“ gleich zwei von insgesamt vier vorbelegten Antwortmöglichkeiten einen Anbieterwechsel zum Gegenstand (Anlage K 1, 11/12).

b. Der Klageantrag zu I.2 ist ebenfalls begründet. Die Beklagte verstößt gegen § 312k Abs. 2 S. 3 lit. b und c BGB, indem sie Angaben fordert, die zur eindeutigen Identifizierbarkeit des Kündigenden und zur Vertragsbezeichnung nicht erforderlich sind.

Die Angaben in § 312k Abs. 2 S. 3 BGB sind zugleich als Minimalvorgabe und als Maximalvorgabe zu verstehen. Ihre Funktion als Minimalvorgabe soll sicherstellen, dass der Verbraucher alle Angaben machen kann, die er für seine Erklärung und deren Rechtswirksamkeit benötigt. Die Be-

schränkung der zu verlangenden Angaben soll Ausgestaltungen verhindern, bei denen der Unternehmer zusätzliche, für den Verbraucher nicht ohne Weiteres verfügbare Daten abfragt und so eine einfache und unkomplizierte Kündigung erschwert. Zugleich soll die Abfrage den Grundsatz der Datensparsamkeit nach Art 5 Abs 1 lit c DS-GVO berücksichtigen (BT-Drucks 19/30840, 18; vgl. MüKoBGB/Wendehorst, 9. Aufl. 2022, § 312k Rn. 16). Das bedeutet, dass über die erforderlichen Angaben hinaus keine unnötigen Hürden für den Verbraucher aufgebaut werden dürfen (BeckOK IT-Recht/Föhlisch, 17. Ed. 01.01.2025, BGB § 312k Rn. 14; MüKoBGB/Wendehorst a. a. O., Rn. 18). Der Unternehmer darf also nicht mehr Angaben verlangen, als zur eindeutigen Identifizierbarkeit der Person und eindeutigen Bezeichnung des Vertrags erforderlich sind (vgl. Stiegler, Der Kündigungsbutton, VuR 2021, 443, 448).

Nach diesen Maßstäben verstößt die Beklagte gegen den Grundsatz der Datensparsamkeit. Es ist nicht erkennbar und wird von der Beklagten auch nicht plausibel dargelegt, warum zur eindeutigen Identifizierbarkeit des Vertrags kumulativ die Angabe der Kundennummer, des Kundenkontos, des Produktnamens und der Zählernummer erforderlich sein sollen. Zwar hat die Beklagte ihre ursprüngliche pauschale und nicht mit Tatsachenvortrag hinterlegte Behauptung, alle abgefragten Informationen seien für die zweifelsfreie Zuordnung der Kündigungserklärung erforderlich, inzwischen konkretisiert. Der aktuelle Vortrag genügt aber immer noch nicht zur Plausibilisierung der unter „Daten zum Vertrag“ geforderten Angaben. Es mag sein, dass unter einer Kundennummer mehrere Zählernummern und/oder verschiedene Kundenkonten hinterlegt sein können, so dass die Kundennummer allein nicht ausreichend wäre. Damit ist aber nicht erklärt, weshalb die Kundennummer überhaupt benötigt wird. Das Argument der Beklagten, die Abfrage sowohl der Kundennummer als auch der Kundenkontonummer sei vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass Verbraucher beide Nummern häufig verwechselten oder sich Zahlendreher einschlichen und in diesem Fall die erforderliche Zuordnung nur durch eine kombinierte Angabe erfolgen könne, trägt nicht. Durch diesen Vortrag gibt die Beklagte zu erkennen, dass im Falle einer korrekten Eingabe auch ihrer Meinung nach nicht beide Nummern benötigt werden. Den Verbraucher vor Fehleingaben zu schützen, rechtfertigt keine Belastung durch die Forderung sonst nicht benötigter Angaben, die eine zusätzliche Hürde zur Kündigung darstellen können. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass das Risiko fehlender Identifizierbarkeit aufgrund von Fehleintragungen nicht in den Verantwortungsbereich der Beklagten fällt, sondern zu Lasten des Nutzers geht (OLG Köln, Urteil vom 10.01.2025 – 6 U 62/24, WRP 2025, 372, 375 Rn. 23; BeckOK BGB/Maume, 73. Ed. 01.11.2024, § 312k Rn. 23, 35; Staudinger/Thüsing, BGB, Neubearbeitung 2024, § 312k Rn. 28). Es ist deshalb nicht die Beklagte, die die zusätzlichen Angaben zur Erkennbarkeit von Fehleintragungen benötigt, sondern allenfalls der Nutzer. Sofern die Beklagte überobligatorisch Maßnahmen zur Identifizierbarkeit des Vertragsverhältnisses bei nutzerseitigen Fehlangaben treffen möchte,

steht es ihr frei, zusätzliche Angaben auf freiwilliger Basis zu ermöglichen.

Auch erklärt die Beklagte noch immer nicht, wozu neben der Zählnummer noch der Produktname benötigt wird. Die Begründung mit einem möglichen Zählerwechsel, der dazu führe, dass anhand der Zählnummer keine Verifizierung erfolgen könne, überzeugt nicht. Wie der Produktname im Falle eines der Beklagten nicht mitgeteilten Zählerwechsels (wie häufig auch immer in der Praxis ein Wechsel ohne entsprechende Benachrichtigung des Stromversorgers überhaupt vorgenommen wird) die erforderliche Klarheit herstellen kann, erschließt sich nicht und wird von der Beklagten auch nicht erläutert.

Die geforderten Angaben in ihrer Gesamtheit sind dazu geeignet, den Verbraucher von einer Kündigung abzuhalten. Je mehr Daten gefordert werden, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Verbraucher einzelne von ihnen nicht auffindet und deshalb von einer beabsichtigten Kündigung Abstand nimmt.

## 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der auf Unterlassung der Verwendung der gerügten AGB-Klauseln gerichtete Klageantrag zu Ziff. II bleibt ohne Erfolg.

a. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der gerügten Klausel § 2 Abs. 4 AGB ERDGAS ONLINE (Klageantrag Ziff. II.1) gem. § 1 UKlaG i. V. m. §§ 307 Abs. 1, 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB; 40b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EnWG.

Hierzu kommt es nicht darauf an, ob die Klausel § 2 Abs. 4 der AGB ERDGAS ONLINE mit der Vorgabe des § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG vereinbar ist. Selbst wenn sie kein ausreichendes Angebot der Abrechnung in Papierform vorsähe, wäre sie nicht gem. § 307 Abs. 1 BGB unangemessen benachteiligend. Nicht jede Klausel, die von einer gesetzlichen Regelung abweicht, benachteiligt den Vertragspartner des Verwenders unangemessen. Mit der Vorgabe, dass Abweichungen von einer gesetzlichen Regelung nicht unvereinbar mit deren wesentlichen Grundgedanken sein dürfen, zeigt das Gesetz vielmehr, dass auch in AGB vom (dispositiven) Recht abgewichen werden darf, es mithin einen weiten formularvertraglichen Gestaltungsspielraum gibt (Clemenz/Kreft/Krause/Klumpp, AGB Arbeitsrecht, 3. Aufl. 2023, BGB § 307 Rn. 74).

aa. Die Regelung in § 2 Abs. 4 AGB ERDGAS ONLINE weicht nicht gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB von einem wesentlichen Grundgedanken des § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG ab.

Die wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung werden durch den Zweck der Regelung und die in ihr getroffenen Wertentscheidungen bestimmt, die bestimmte Interessen in einem Kernbereich schützen wollen (Wolf/Lindacher/Pfeiffer/Pfeiffer, AGB-Recht, 7. Aufl. 2020, BGB

§ 307 Rn. 114). Sie sind demnach interessenbezogen zu bestimmen. Wesentliche Grundgedanken des dispositiven Rechts sind solche, denen eine Leitbildfunktion zukommt. Insoweit ist von maßgeblicher Bedeutung, dass die zugrunde liegende Regelung nicht auf Zweckmäßigkeitserwägungen beruht, sondern eine Ausprägung des Gerechtigkeitsgebots darstellt (BGH, NJW-RR 2019, 1072, 1075 Rn. 26 m. w. Nachw.).

Ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien dient das Erfordernis der Jahresabrechnung in § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG dem Schutz des Verbraucherinteresses an einer regelmäßigen Abrechnung (BT-Drucksache 19/27453, S. 124). Mit der Bestimmung wird bezweckt, Letztverbrauchern einen Informationsanspruch zu vermitteln, um ihnen zu ermöglichen, ihre Vertragssituation mit Angeboten anderer Energielieferanten zu vergleichen [Erwägungsgrund 48 RL (EU) 2019/944 (Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie); BeckOK EnWG/Schnurre, 14. Ed. 01.03.2025, § 40b Rn. 2; Theobald/Kühling/Wagner/Schubert, Energierecht, 128. EL Dezember 2024, EnWG § 40b Rn. 3]. Dementsprechend ist ein Verzicht auf die jährliche und unentgeltliche Übermittlung der Jahresabrechnung als solche in AGB des Energielieferanten mit dem wesentlichen Grundgedanken der Norm nicht vereinbar und aufgrund des Verstoßes gegen die §§ 305 ff. BGB in der Regel unwirksam (BeckOK EnWG/Schnurre, 14. Ed. 01.03.2025, § 40b Rn. 8).

Dies gilt aber nicht für das Angebot der Papierform. Dem Informationsanspruch des Verbrauchers ist ebenso effektiv gedient, wenn die Jahresabrechnung in elektronischer Form übermittelt wird. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber dem Angebot der Papierform eine für die Norm zentrale Rolle beigemessen hätte. Die Vorgängernorm zu § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG, § 40 Abs. 3 EnWG in der Fassung vom 04.08.2011, gültig bis 26.07.2021, kam ohne die Vorgabe aus, dass die jährliche Abrechnung in Papier anzubieten sei. Auch aus Europäischem Recht folgt kein Erfordernis einer Jahresabrechnung in dieser Form. So sehen Art. 18 RL (EU) 2019/944 (Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie) und Anhang I RL (EU) 2019/944 kein Angebot der Abrechnung in Papierform vor. Genauso wenig findet sich im zugehörigen Erwägungsgrund 48 zur vorgenannten Richtlinie ein Hinweis darauf, dass dem Ziel der Richtlinie mit einer Abrechnung in Papierform am besten gedient wäre.

Das Angebot der Abrechnung in Papierform wird auch nicht dadurch zu einem wesentlichen Grundgedanken des § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG erhoben, dass diese gesetzlich vorgesehene Verpflichtung dem durchschnittlichen Verbraucher unbekannt ist. Die Klagepartei bezieht sich insoweit auf ein erstmals im Schriftsatz vom 23.05.2025 zitiertes Urteil des OLG Dresden vom 28.06.2024 (Az. 9 U 80/24), dem zufolge eine Klausel von einem wesentlichen Grundgedanken des § 40b Abs. 1 S. 2 Ziff. 3 EnWG abweicht, wenn sie dem Verbraucher einen Verzicht auf einen dort normierten, ihm nicht bekannten Anspruch abverlangt. Dies begründe sich daraus, dass er

sich des Inhalts seiner Erklärung nicht bewusst sei.

Es kann dahinstehen, inwieweit eine gesetzliche Regelung dadurch zu einem wesentlichen Grundgedanken im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB wird, dass sie dem durchschnittlichen Verbraucher unbekannt ist. Eine solche Konstellation bestand vorliegend nicht, denn die beanstandete Klausel des § 2 Abs. 4 AGB ERDGAS ONLINE führt dem durchschnittlich aufmerksamen und verständigen Verbraucher seinen Verzicht deutlich vor Augen. Die Formulierung „Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand von Mitteilungen...“, beinhaltet die Information, dass er sich bei Annahme der AGB eines ihm grundsätzlich zustehenden Rechts begibt, denn verzichten kann man schon dem allgemeinen Sprachgebrauch nach nur auf eine dem Erklärenden zustehende rechtliche oder wirtschaftliche Position. Hier liegt auch ein bedeutender Unterschied zur vorgenannten Entscheidung des OLG Dresden. Das OLG Dresden zitiert zur Begründung ein Urteil des OLG Frankfurt vom 21.12.2023 (15 U 211/21), das aber die Frage eines stillschweigenden Verzichts auf die Einrede der Verjährung zum Gegenstand hatte und keinen Bezug zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufwies.

bb. Auch aus anderen Gründen stellt sich ein Ausschluss der Jahresabrechnung in Papierform nicht als unangemessen benachteiligend im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB dar.

Soweit der Bundesgerichtshof im Jahr 2009 entschieden hat, ein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB sei „wohl“ dann zu bejahen, wenn der Unternehmer gegenüber allen Kunden ausschließlich eine „Online-Rechnungsstellung“ vorsieht, da der „elektronische Rechtsverkehr“ noch nicht als allgemein üblich angesehen werden könne (Urteil vom 16.07.2009 – III ZR 299/08, NJW 2009, 3227, 3228), ist fraglich, ob diese Einschätzung im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung heute noch Gültigkeit beansprucht. Hierauf kommt es aber nicht an. Denn solange den Kunden die Wahl zusteht, sich für einen anderen Tarif zu entscheiden, bei dem die Rechnung per Briefpost verschickt wird, war schon im Jahr 2009 keine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB anzunehmen (BGH a. a. O.). Im Gegenteil, so der BGH (a. a. O.), entsprächen Online-Tarife sogar einem praktischen Bedürfnis derjenigen Kunden, die über die entsprechenden technischen Möglichkeiten und handwerklichen Fertigkeiten verfügen, und deren „Verbraucherverhalten“ diese Art der Rechnungsstellung entgegenkommt.

Vorliegend handelt es sich beim Tarif ERDGAS ONLINE nach dem unwidersprochenen Vortrag der Beklagten um einen solchen reinen Online-Tarif, der neben anderen – eine Jahresabrechnung in Papierform beinhaltenden – Tarifen auf dem Markt ist. Jedenfalls unter diesen Umständen ist keine unangemessene Benachteiligung gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB anzunehmen (vgl. auch OLG München, Urteil vom 05.02.2015 – 29 U 830/14, BeckRS 2015, 12455, Rn. 22).

Dem steht nicht entgegen, dass die vorgenannten Urteile des BGH und des OLG München Mobilfunkverträge betrafen. Die Interessenlage des Verbrauchers unterscheidet sich im Bereich der Mobilfunkverträge nicht grundsätzlich vom Bereich der Energielieferverträge. Im Rahmen des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB (nicht: Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB) kommt es auch nicht darauf an, dass für Energielieferverträge in § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG eine Sonderregelung besteht.

Soweit die Klagepartei zuletzt mit Schriftsatz vom 23.05.2025 das Angebot der Jahresabrechnung in Papierform aus wettbewerbsrechtlicher Sicht auf die besondere Relevanz der rechtzeitigen Erstellung der Energierechnung stützt, überzeugt dies nicht. Die für den Informationsanspruch des Verbrauchers wesentliche Bedeutung stellt der Senat nicht in Abrede; es ist aber zu bezweifeln, dass eine Abrechnung in Papierform der Rechtzeitigkeit der Information besser dient als eine elektronisch übermittelte. Der Verweis auf erhebliche Probleme, die beim Versuch des Abrufs einer Energierechnung in Online-Portalen entstehen können, verfängt nicht. Es handelt sich auch nach dem Vortrag der Klagepartei nicht um ein solches Massenphänomen, dass von einem strukturellen Problem bei Online-Abrechnungen gesprochen werden könnte. Die mit Schriftsatz vom 23.05.2025 vorgelegte Anlage K 10 enthält „immer wieder“ auftretende Fälle ohne empirischen Beleg. Zudem können erfahrungsgemäß auch Briefe auf dem Postweg verloren gehen; die Abrechnung in Papierform bietet deshalb ebenfalls keine Gewähr für einen rechtzeitigen Erhalt.

Der Kläger geht auch fehl in der Annahme, § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG verlange eine Abrechnung in Papierform. Vielmehr ist nur das *Angebot* der Jahresabrechnung in Papierform gefordert. Dadurch gibt der Gesetzgeber zu erkennen, dass dem durch § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG geschützten Informationsanspruch auch mit einer Übermittlung auf elektronischem Wege grundsätzlich Genüge getan ist. Anderenfalls wäre eine Verpflichtung zur Erstellung einer Abrechnung in Papierform und nicht das bloße dahingehende Angebot vorgesehen worden, denn es kann nicht davon ausgegangen werden, der Gesetzgeber habe eine für den Informationsanspruch des Verbrauchers unzureichende Regelung schaffen wollen.

Vom Kläger geschilderte Verbraucherbeschwerden, Unternehmer vermittelten auf beharrliche Nachfragen das Gefühl, Kunden zu sanktionieren, stehen mit der Form der Jahresabrechnung nach § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG in keinem erkennbaren Zusammenhang. Das Verhalten der Unternehmen wird nicht davon abhängen, ob sich Nachfragen auf eine Jahresabrechnung in Papierform oder in elektronischer Form beziehen. Soweit ein Unternehmen der Schilderung eines Verbrauchers zufolge nach seiner Kündigung seinen Kundenaccount gesperrt hatte, so dass er keinen Zugang zu den Rechnungen mehr hatte, handelt es sich nach dem Vorbringen des Klägers erkennbar um einen Einzelfall. Zudem ist fraglich, ob der Informationsanspruch bezüglich

der Jahresabrechnung, welcher der besseren Vergleichbarkeit mit den Angeboten anderer Anbieter dient und damit letztlich die Beurteilung eines Anbieterwechsels erleichtern soll, nach der Kündigung des Vertragsverhältnisses überhaupt noch in gleicher Weise fortbesteht.

Entgegen der Ansicht des Klägers gebietet auch der Schutz der „vulnerablen“ Bevölkerungsteile, welche keinen Online-Zugriff besitzen, keine Einstufung der reinen Online-Übermittlung der Jahresabrechnung nach § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG als unangemessen benachteiligend. Dass sich Verbraucher, die über keinen Internetzugang verfügen, in nennenswerter Zahl von Nachbarn oder Familienangehörigen zum Abschluss eines Vertrags mit einem reinen Online-Tarif bewegen lassen, erscheint bereits fraglich. Unabhängig davon, dass in der Regel ein Abschluss ohne eine funktionierende E-Mail-Adresse gar nicht möglich sein dürfte, werden in diesen Fällen erfahrungsgemäß dann auch die Nachbarn oder Familienangehörigen für den Abruf der elektronisch übersandten Dokumente und die Übermittlung an den Kunden – gegebenenfalls nach einem Ausdruck auf Papier – sorgen. Um eine derart häufige Konstellation, dass sich bei generalisierender Betrachtungsweise eine unangemessene Benachteiligung ergäbe, handelt es sich dabei jedenfalls nicht. Zumindest dann, wenn der Anbieter – wie hier – auch Angebote bereit hält, die eine Abrechnung in Papierform vorsehen, kann von einer unangemessenen Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1 BGB damit nicht ausgegangen werden.

Schließlich vermag der Senat der These des Klägers nicht zu folgen, „der gesetzlich verbrieft Anspruch auf eine Papierrechnung aus § 40b EnWG“ sei „das zentrale Recht, um mit Ihrem Energieanbieter auf Augenhöhe zu kommunizieren“ und nicht – etwa durch eine Sperrung des Accounts – von der Kommunikation ausgeschlossen zu werden (so Schriftsatz vom 23.05.2025, S. 3 = Bl. 76 d. A.). Ein Anspruch auf Kommunikation mit dem Anbieter in Papierform lässt sich § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG nicht entnehmen. Es geht allein um die Erteilung der Jahresabrechnung in Papierform. Dass auf diese auch in Papierform zu antworten sein müsse, verlangt das Gesetz nicht.

b. Der Kläger hat gegen die Beklagte auch keinen Anspruch auf Unterlassung der gerügten Klausel § 10 Abs. 4 AGB STROM PURNATUR (Klageantrag Ziff. II.2).

aa. Insoweit liegt schon kein Verstoß gegen § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG vor.

Zwar ist nach der gem. § 305c Abs. 2 BGB gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung entgegen der Ansicht der Beklagten von dieser Klausel auch die Jahresabrechnung im Sinne des § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG erfasst. Eine Einschränkung auf die in § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EnWG normierten unterjährlichen Abrechnungen und die Informationen gem. § 40b Abs. 5 EnWG lässt sich ihr schon dem Wortlaut nach nicht entnehmen. Auch teilt der Senat die Ansicht der Beklag-

ten nicht, das Angebot auf die Jahresabrechnung in Papierform müsse nicht zwingend in einem laufenden Vertragsverhältnis gemacht werden, sondern könne abschließend vom Verbraucher schon vor Abschluss des Vertrags abgelehnt werden.

Gleichwohl steht § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG der Klausel § 10 Abs. 4 AGB STROM PURNATUR nicht entgegen. Denn diese Vorschrift schreibt keine vorrangige Abrechnung in Papierform vor, sondern nur das Angebot einer solchen. Dieses Angebot macht die Beklagte, indem sie den Kunden durch einen Widerspruch gegen die Abrechnung in elektronischer Form die kostenlose Abrechnung in Papierform ermöglicht.

Das Gesetz statuiert in § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG nicht, dass die Papierform der Regelfall und die elektronische Übermittlung die Ausnahme darstellt, so dass der Kunde ein Recht darauf hätte, eine Abrechnung in Papierform zu erhalten, ohne hierzu eine Erklärung abgeben zu müssen. Vielmehr impliziert das Verb „anbieten“ das Erfordernis einer Erklärung des anderen Teils, denn nach allgemeinen Grundsätzen entfaltet ein Angebot nur dann rechtliche Auswirkungen, wenn es angenommen wird (vgl. § 146 BGB). Dies erfolgt im Regelfall durch eine ausdrückliche Erklärung (arg. e. § 151 BGB).

bb. Darüber hinaus verstößt die Klausel aus den vorgenannten Gründen nicht gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB.

3. Dem Kläger steht gem. § 5 UKlaG i. V. m. § 13 Abs. 3 UWG die Erstattung der Abmahnkostenpauschale in der geltend gemachten Höhe zu (Klageantrag Ziff. III).

a. Dies gilt ungeachtet dessen, dass die Abmahnung nur im Hinblick auf zwei von vier Verstößen berechtigt war. Bei einer nur teilweisen Berechtigung der von einem Verband in Rechnung gestellten Abmahnkostenpauschale kommt keine Kürzung in Betracht, denn die Höhe der Abmahnkostenpauschale ist nicht von der Zahl der abgemahnten Verstöße abhängig (BGH, Urteil vom 10.12.2009 – I ZR 149/07, GRUR 2010, 744, 749 Rn. 51 – Sondernewsletter; Köhler/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, UWG, 43. Aufl. 2025, § 13 Rn. 122).

b. Die verlangte Pauschale von 260,00 € brutto ist der Höhe nach im Rahmen der dem Senat nach § 287 ZPO zustehenden Ermessensentscheidung nicht zu beanstanden. Einwendungen werden insoweit von der Beklagten auch nicht erhoben.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Abs. 1 S. 3 UKlaG i. V. m. § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 6 Abs. 1 S. 3 UKlaG i. V. m. § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

## IV.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 6 Abs. 2 UKlaG i. V. m. § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Weder hat die Sache grundsätzliche Bedeutung noch ist eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Der Rechtsstreit betrifft lediglich die Anwendung gesicherter Rechtsgrundsätze im konkreten Einzelfall; entscheidungserhebliche und klärungsbedürftige abstrakt-generelle Rechtsfragen stellen sich im Verfahren nicht.

Die Zulassung der Revision durch das Oberlandesgericht Düsseldorf (NJW 2024, 2767, 2769 Rn. 16) mit dem Argument, dass höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 312k BGB fehle, bindet den Senat nicht. Es ermangelt der kumulativ zum Fehlen höchstrichterlicher Rechtsprechung bestehenden Voraussetzung einer unterschiedlichen Beurteilung der Frage durch die obergerichtliche Rechtsprechung (vgl. OLG Köln, Urteil vom 10.01.2025 – I-6 U 62/24, WRP 2025, 372, 377 Rn. 38).

Gleiches gilt für die Frage, inwieweit die in § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG vorgesehene Papierform einen wesentlichen Grundgedanken dieser Vorschrift im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB darstellt. Soweit der Kläger erstmals im Schriftsatz vom 23.05.2025 auf ein Urteil des OLG Dresden vom 28.06.2024 (Az. 9 U 80/24) Bezug nimmt, das er allerdings nicht im Volltext vorlegt und das auch weder über die gängigen Datenbanken noch über die Webseite des OLG Dresden auffindbar war, war der dort zu entscheidende Sachverhalt ausweislich des zitierten Ausschnitts aus den Urteilsgründen mit dem hiesigen nicht vergleichbar. Das OLG Dresden verweist auf den hinter dem § 40b Abs. 1 S. 2 Ziff. 3 EnWG stehenden Informationsanspruch und führt aus, dieser Anspruch „wäre bei Zulassung der angegriffenen (Teil-)Klausel ausgeschlossen oder jedenfalls in Zweifel gezogen“. Wenn die dort zu beurteilende Klausel damit einen Inhalt aufgewiesen haben muss, nach dem sogar ein völliger Ausschluss des Erhalts der Jahresabrechnung möglich wäre, war sie weitergehend als die hiesige, die nicht die Übermittlung der Jahresabrechnung als solche, sondern nur das Angebot der Papierform beinhaltete. Soweit das OLG Dresden sich gegen die Sichtweise der dortigen Beklagten wendet, das Angebot der Jahresabrechnung in Papierform könne dem Verbraucher auch vor der Wahl des konkreten Vertrags unterbreitet werden, weicht der Senat von dieser Rechtsprechung nicht ab. Auch er folgt der dahingehenden Argumentation der Beklagten nicht. Schließlich liegt auch keine Abweichung vom zitierten Urteil des OLG Dresden vor, soweit dieses einen Verstoß gegen § 40b Abs. 1 S. 2 Ziff. 3 EnWG vor dem Hintergrund annimmt, der Verbraucher werde durch die Ausgestaltung der dortigen Klausel zu einem Verzicht auf ein ihm unbekanntes Recht veranlasst. Anders als dies offenkundig beim vom OLG Dresden zu beurteilenden Sachverhalt der Fall war, führt die hiesige Klausel, wie bereits dargestellt, dem

Vertragspartner des Verwenders sein von Gesetzes wegen bestehendes Recht auf ein Angebot der Papierform hinreichend deutlich vor Augen.

gez.

Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Richter  
am Oberlandesgericht

Richter  
am Oberlandesgericht

Verkündet am 04.06.2025

gez.  
, JOSekr`in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Bamberg, 10.06.2025

, JOSekr`in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: , Oberlandesgericht  
Bamberg